

### **Urteil des VG Bremen anlässlich eines Eilantrags**

den RA Lam gegen eine Verfügung gestellt hatte, mit der ein Mandant von ihm gezwungen werden sollte, bei der guineischen Delegation in der Hamburger Ausländerbehörde vorzusprechen. Da die Delegation schon wieder abgereist war, ehe das Gericht über den Eilantrag entschieden hatte, war nur noch über die Kosten zu entscheiden. Die Entscheidung erscheint mir jedoch auch für ähnliche Fälle sehr interessant und erfolversprechend für zukünftige Vorladungen.

### **Deshalb hier ein paar Zitate daraus:**

"Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wäre ohne Eintritt des erledigten Ereignisses voraussichtlich erfolgreich gewesen. Die Verfügung vom 18.11.2005 erscheint hinsichtlich ihres Regelungsgegenstandes widersprüchlich. Es wird die Vorsprache des Antragstellers bei der Botschaft des Staates Guinea angeordnet. Der Sitz der Botschaft ist allerdings nicht in Hamburg, wohin der Antragsteller verbracht werden sollte, sondern in 10117 Berlin, Jägerstraße 67-69. Soweit die Vorführung des Antragstellers in Räumlichkeiten der Ausländerbehörde Hamburg erfolgen sollte, ist ferner fraglich, ob diese Anordnung durch § 82 Abs. 4 AufenthG gedeckt ist: Die Ausländerbehörde Hamburg dürfte nicht die für den Antragsteller im Sinne von § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG "zuständige Behörde" sein. Weiterhin ermächtigt § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG die Anordnung des Erscheinens eines Ausländers bei der Vertretung seines vermutlichen Heimatstaates. Es kann dahingestellt bleiben, (ob) die Ermächtigung auch eine Anordnung des Erscheinens vor Vertretern des Heimatstaates außerhalb einer Auslandsvertretung, d.h. außerhalb einer Botschaft oder eines Konsulats mitumfasst. Jedenfalls ist hier ungeklärt geblieben, welchen Personen der Antragsteller hier vorgestellt werden sollte, und ob und in wie weit es sich hier um autorisierte Vertreter des Staates Guinea handelte. Der Antragsteller hatte dies im vorliegenden Eilverfahren in Frage gestellt, die Antragsgegnerin hat sich hierzu nicht geäußert."

Vielleicht sollten andere AnwältInnen mal Ähnliches versuchen?

Conni vom Flüchtlingsrat Hamburg 12.01.2006

RA Lam ,Humboldtstr. 56, 28203 Bremen

Tel.: 0421-703777, Fax: 0421-7941351

<http://www.rechtsrat-bremen.de/>